

SCHIEDSHOF

Urteil Nr. 12/92 vom 10. Februar 1992

Geschäftsverzeichnissnr. 239

In Sachen : Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1990 bezüglich der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung und gewisser gemeinnütziger Anstalten, erhoben von der Exekutive der Französischen Gemeinschaft

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva, und den Richtern J. Wathelet, D. André, F. Debaedts, L. De Grève und L.P. Suetens, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

I. *Klagegegenstand*

In ihrer Klageschrift vom 13. September 1990, die mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde und am 18. September 1990 bei der Kanzlei eingegangen ist, erhebt die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, vertreten durch ihren Ministerpräsidenten, mit Amtssitz in 1040 Brüssel, Avenue des Arts 19 AD, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1990 bezüglich der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung und gewisser gemeinnütziger Anstalten, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. März 1990.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 18. September 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung benannt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes gibt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des vorgenannten Sondergesetzes mit am 16. Oktober 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 17. und 18. Oktober 1990 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden,

notifiziert.

Die durch Artikel 74 des vorgenannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Oktober 1990.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, Rue de la Loi 16, die Wallonische Regionalexekutive, vertreten durch ihren Ministerpräsidenten, mit Amtssitz in 5000 Namur, Rue de Fer 42, und die Brüsseler Hauptstädtische Exekutive, vertreten durch ihren Ministerpräsidenten, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, Rue Ducale 9, haben mit am 30. November 1990, 30. November 1990 bzw. 3. Dezember 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen je einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften von diesen Schriftsätzen wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 6. Dezember 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 7. Dezember 1990 den Adressaten zugestellt wurden, übermittelt.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, der Ministerrat, die Wallonische Regionalexekutive und die Brüsseler Hauptstädtische Exekutive haben mit am 4. Januar 1991, 4. Januar 1991, 7. Januar 1991 bzw. 7. Januar 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen je einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 6. März 1991 und 2. Juli 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 13. September 1991 bzw. 13. März 1992 verlängert.

Der Ministerrat hat mit am 21. August 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 22. August 1991 bei der Kanzlei eingegangen ist, eine "Sitzungsnota" übermittelt.

Durch Anordnung vom 13. November 1991 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 5. Dezember 1991 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 13. November 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 14. November 1991 den Adressaten zugestellt wurden.

In der Sitzung vom 5. Dezember 1991

- erschienen
- RA P. Legros, in Brüssel zugelassen, für die Exekutive der Französischen Gemeinschaft,
- RA M. Mahieu, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regionalexekutive,

RA Verdussen, in Brüssel zugelassen, für die Brüsseler Hauptstädtische Exekutive,

- haben die Richter D. André und F. Debaedts Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof geführt.

III. Die angefochtene Gesetzesbestimmung

Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1990, der Artikel 8 des königlichen Erlasses Nr. 56 vom 16. Juli 1982 bezüglich der Personalbeschaffung in gewissen öffentlichen Diensten in der durch das Programmgesetz vom 30. Dezember 1988 abgeänderten Fassung ersetzt, bestimmt folgendes:

"§1. Ungeachtet aller anderen Bestimmungen erfolgt die Personalbeschaffung gemäß den in den Personalstatuten enthaltenen Vorschriften.

§2. In Abweichung von §1 können in den Verwaltungen und anderen Dienststellen der Ministerien sowie in den gemeinnützigen Anstalten, die der Gewalt, Kontrolle oder Aufsicht des Staates unterliegen und auf die sich Artikel 94 §2 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1988 bezieht, Personen aufgrund eines Arbeitsvertrags eingestellt werden, und zwar ausschließlich zu folgenden Zwecken:

a) Erfüllung eines außerordentlichen und zeitweiligen Personalbedarfs, wobei es sich um die Durchführung zeitlich beschränkter Aktionen oder um außerordentliche Mehrarbeit handeln kann;

b) Ersatz von Bediensteten, die ihre Aufgaben nicht oder nur als Teilzeitbeschäftigte übernehmen, einschließlich jener Bediensteten, die ihre Laufbahn im Sinne des königlichen Erlasses vom 3. Juli 1985 über die Laufbahnunterbrechung in der Verwaltung und in den übrigen ministeriellen Dienststellen unterbrechen, und zwar unbeschadet der Möglichkeit, einen statutarischen Bediensteten durch einen anderen statutarischen Bediensteten zu ersetzen;

c) Erfüllung von Hilfs- oder Sonderaufgaben.

Nach Verhandlung mit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen und auf Vorschlag des für das öffentliche Amt zuständigen Ministers bestimmt der König:

1° die Bedingungen und Modalitäten der Anstellung von Personen aufgrund eines Arbeitsvertrags im Sinne von Absatz 1, und zwar unter Einhaltung der zwingenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge;

2° die Hilfs- oder Sonderaufgaben im Sinne von Absatz 1 lit. c.

Die königlichen Erlasse, auf die sich Absatz 2 bezieht, gelten von Rechts wegen für die gemeinnützigen Anstalten gemäß Absatz 1, ohne daß ihrerseits die Stellungnahmen einzuholen oder die Vorschläge abzuwarten sind, die die Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen vorschreiben.

§3. In Abweichung von §1 können in den gemeinnützigen Anstalten, auf die Artikel 1 oder Artikel 2 des vorliegenden Erlasses anwendbar ist aber nicht in §2 Bezug genommen wird, Personen aufgrund eines Arbeitsvertrags eingestellt werden, und zwar in den Fällen und unter den Bedingungen, die der König durch im Ministerrat verhandelten Erlaß auf Vor-schlag oder mit Genehmigung des für das öffentliche Amt zuständigen Ministers festlegt, mit Ausnahme der fest angestellten Bediensteten".

Das Gesetz vom 20. Februar 1990 bezweckt an erster Stelle die Vereinheitlichung und Vereinfachung der Dienstverhältnisse und Arbeitsregelungen in den öffentlichen Sektoren. Das Gesetz führt dort zwei Personalkategorien ein, und zwar das statutarische und das vertragliche Personal.

Der zweite Zweck des Gesetzes vom 20. Februar 1990 besteht darin, dafür Sorge zu tragen, daß die Kontinuität des öffentlichen Dienstes gewährleistet wird, indem die Angehörigen des Zeitpersonals die Möglichkeit erhalten, fest angestellt zu werden, soweit sie eine Einstellungsprüfung im Auswahlverfahren bestehen.

Artikel 4 - Gegenstand der Klage - bestätigt zwar, daß die Einstellung gemäß den geltenden statutarischen Bestimmungen erfolgt, aber er erlaubt, daß unter bestimmten Bedingungen und zu erschöpfend aufgezählten Zwecken Personal im Arbeitsverhältnis eingestellt wird. Der Artikel beauftragt schließlich den König mit der Festlegung der Modalitäten einer solchen Einstellung.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

A.1. Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft bringt einen einzigen Nichtigkeitsklagegrund vor, in dem sie die "Verletzung der Artikel 59bis und 66 Absätze 2 und 3 der Verfassung, Verletzung der Artikel 9, 87 und 96 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, Verletzung des allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatzes der sog. 'Bundestreue',

und Zuständigkeitsüberschreitung" geltend macht. Dieser Klagegrund setzt sich aus drei Teilen zusammen.

A.2. Im ersten Teil des Klagegrunds legt die klagende Partei zwei Einwände gegen Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1990 dar.

Die klagende Partei behauptet, für die Festlegung der Umstände, unter denen es erlaubt sei, vom Grundsatz der Einstellung von Personal im Rahmen des Statuts abzuweichen, sowie der besonderen Bedingungen dieser Arbeitsverträge seien ausschließlich die Gemeinschafts- und Regionalexekutiven zuständig, und zwar sogar bei Nichtvorhandensein eines königlichen Erlasses zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze des Statuts der Bediensteten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen. Die angefochtene Rechtsnorm wird von der klagenden Partei nämlich als eine Durchführungsregel, nicht aber als ein allgemeiner Grundsatz betrachtet.

Ferner dürfe - so die klagende Partei - die nationale Obrigkeit die Genehmigung des königlichen Erlasses zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze im Sinne von Artikel 87 §4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung nicht verzögern und somit die Ausübung der Kompetenzen der Gemeinschaften und Regionen in bezug auf das Statut ihres Personals beeinträchtigen.

A.3. Zur Widerlegung des ersten Teils des Klagegrunds behauptet der Ministerrat an erster Stelle, daß die klagende Partei nicht genau angebe, inwieweit Artikel 59bis der Verfassung verletzt worden sei. Es genüge, die angebliche Verletzung zurückzuweisen, zumal nach systematischer Prüfung der geltend gemachten Verfassungsbestimmung kein erhebliches Element von Artikel 4 des angefochtenen Gesetzes die in Artikel 59bis der Verfassung abgegrenzten Zuständigkeiten der Gemeinschaften zu verletzen scheine.

Hinsichtlich der angeblichen Verletzung von Artikel 66 der Verfassung behauptet der Ministerrat lediglich, daß der Hof nicht dafür zuständig sei, die Beachtung dieser Verfassungsbestimmung zu überwachen.

Hinsichtlich der Verletzung von Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung legt der Ministerrat dar, daß Artikel 4 des angefochtenen Gesetzes nicht auf die gemeinnützigen Gemeinschaftseinrichtungen anwendbar sei. Infolge der Bemerkungen der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bezüglich des Gesetzesvorentwurfs sei dafür gesorgt worden, daß durch die Änderung des Entwurfstextes der genaue Anwendungsbereich des Gesetzes angegeben worden sei, damit es nicht auf das Personal der gemeinnützigen Gemeinschafts- und Regionaleinrichtungen angewandt werden könne. Die Festlegung des Statuts dieses Personals obliege im

heutigen Stand der Gesetzgebung den Gemeinschaften und Regionen. Der Ministerrat macht in dieser Hinsicht geltend, daß bei den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz ständig auf die nationalen gemeinnützigen Einrichtungen verwiesen werde.

Ebenfalls zu Unrecht - so der Ministerrat - behauptete die klagende Partei, Artikel 87 des vorgenannten Sondergesetzes sei durch die angefochtene Bestimmung verletzt worden.

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Klageschrift sei der frühere Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nämlich anwendbar geblieben. Die neuen Gemeinschaftskompetenzen, die sich aus Artikel 87 §3 des Sondergesetzes in der 1988 abgeänderten Fassung ergäben, könnten nämlich erst dann ausgeübt werden, wenn der königliche Erlaß zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze im Sinne von Artikel 87 §4 des Sondergesetzes in Kraft getreten sei. Diese Umstände ergäben sich eindeutig aus Artikel 18 §3 des Sondergesetzes vom 8. August 1988. In Ermangelung des in dem neuen Artikel 87 §4 des Sondergesetzes bezeichneten königlichen Erlasses am Tag der Verabschiedung des angefochtenen Gesetzes sei auf den in dieser Hinsicht geltenden, früheren Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zu verweisen.

Es stehe fest, daß der frühere Artikel 87 §3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ausdrücklich bestimme, daß das Personal der Gemeinschafts- und Regionalexekutiven den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften unterworfen sei, die für das festangestellte Personal, das Zeitpersonal, das Hilfspersonal und das zeitweilige Arbeiterpersonal des Staates gälten. Demzufolge - so konkludiert der Ministerrat - habe der Gesetzgeber vollkommen im Einklang mit dem früheren Artikel 87 §3 das angefochtene Gesetz, insbesondere Artikel 4 dieses Gesetzes verabschieden können; dieser Artikel ändere sowohl für den Staat als auch für die Gemeinschaften und Regionen die Regelung der Einstellung von Personal auf vertraglichem Weg.

Artikel 96 des vorgenannten Sondergesetzes, der eindeutig anwendbar sei, sei genausowenig verletzt worden. Da die angefochtene Bestimmung nämlich nicht auf die gemeinnützigen Einrichtungen der Gemeinschaften und Regionen anwendbar sei, verstoße sie keineswegs gegen Artikel 96 des Sondergesetzes, der sich nur auf diese Einrichtungen beziehe.

A.4. Als Antwort auf den zweiten Aspekt des Klagegrunds - Verletzung des allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Bundestreue durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1990 - behauptet der Ministerrat an erster Stelle, es gebe im belgischen Recht keinen allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz, in dem die Bundestreue verankert sei. Höchstens könne angenommen werden, daß es sich um eine politische Norm handle. Wie dem auch sei, die

klagende Partei - so der Ministerrat - weise weder das Vorhandensein eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes nach, noch präzisiere sie seinen Inhalt.

Auch wenn - so fährt der Ministerrat fort - angenommen werden sollte, daß es im belgischen Verfassungsrecht einen Grundsatz der Bundestreue gäbe, so wäre der Schiedshof ohnehin nicht dafür zuständig, die Beachtung eines solchen Grundsatzes zu überwachen; der Grundsatz der Bundestreue, wenn es ihn im belgischen Verfassungsrecht überhaupt gebe, sei keine Zuständigkeitsverteilungsvorschrift.

Schließlich behauptet der Ministerrat, daß auch dann, wenn die ersten zwei Glieder seiner Ausführungen widerlegt werden sollten, der angefochtene Gesetzesartikel nicht gegen den geltend gemachten, allgemeinen Grundsatz verstoße.

A.5. In ihrem Schriftsatz vertritt die Brüsseler Hauptstädtische Exekutive die Ansicht, daß die Gemeinschaften und Regionen dazu ermächtigt seien, das Verwaltungs- und Besoldungsstatut ihrer Stamm-, Zeit- und Hilfskräfte zu regeln. Die Ausnahme nach Artikel 87 §4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung - wonach die Gemeinschafts- und Regionalvorschriften bezüglich des Statuts des Personals den vom König festgelegten allgemeinen Grundsätzen folgen müssen - beziehe sich nicht auf das vertragliche Personal der Gemeinschaften und Regionen. Die Zuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen, vertragliches Personal einzustellen, beruhe nämlich nicht auf den Paragraphen 3 und 4 dieses Artikels 87. Deshalb sei der Nationalgesetzgeber nicht berechtigt gewesen, Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1990 einzuführen und habe er insofern seinen Kompetenzbereich überschritten. Auf jeden Fall - so heißt es im Schriftsatz weiter - könnten die durch die angefochtene Gesetzesbestimmung festgelegten Vorschriften nicht als "allgemeine Grundsätze" im Sinne von Artikel 87 §4 des Sondergesetzes in der am 8. August 1988 abgeänderten Fassung betrachtet werden. Die Frage der Einstellung vertraglichen Personals und vorkommendenfalls die Frage des Umfangs dieser Einstellung könnten - so die Exekutive - nämlich nicht durch Grundsätze gelöst werden, die für den gesamten belgischen öffentlichen Dienst gemeinsam seien. Es handele sich um Opportunitätsfragen, bei denen verschiedene Faktoren eine Rolle spielten.

Zu erwähnen ist, daß die Brüsseler Hauptstädtische Exekutive in ihrem Erwidierungsschriftsatz einräumt, daß, "wie der Ministerrat (in dessen Erwidierungsschriftsatz) mit vollem Recht bemerkt", die Übergangsbestimmung von Artikel 18 §3 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1988 bestimme, daß Artikel 12 §2 desselben Gesetzes, der Artikel 87 §3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 abändere, am selben Tag in Kraft trete wie der königliche Erlaß im Sinne von Artikel 12 §3, der Artikel 87 §4 in das Sondergesetz vom 8. August 1980 einfüge. Die Exekutive räumt somit ein, daß

in Ermangelung dieses königlichen Erlasses also der frühere Artikel 87 §3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 weiterhin gelte.

A.6. In ihrem Erwiderungsschriftsatz behauptet die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, daß im Gegensatz zur Behauptung des Ministerrates Artikel 59bis nicht nur die Aufzählung der Gemeinschaftskompetenzen bezwecke. In Zusammenhang mit Artikel 3ter Absatz 2 der Verfassung liege er - so die klagende Exekutive - Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zugrunde.

Was Artikel 87 des Sondergesetzes betrifft, täte man - so die Exekutive der Französischen Gemeinschaft - dem Willen des Sondergesetzgebers Abbruch, wenn die nationale Obrigkeit die Festlegung des im neuen §4 dieser Bestimmung bezeichneten königlichen Erlasses bis ins Unendliche hinausschieben würde. Die Exekutive meint, der frühere Artikel 87 §3 finde nur Anwendung auf das statutarische Personal der Gemeinschaften und Regionen; die Gemeinschaften und Regionen seien also - in dieser Auslegung - völlig autonom, die Position des vertraglichen Personals zu regeln.

Angenommen, daß der Schiedshof urteilen sollte, daß der Nationalgesetzgeber noch die sachliche Zuständigkeit gehabt hätte, die angefochtene Bestimmung zu verabschieden, sei nämlich einzuräumen, daß dadurch, daß die nationale Obrigkeit es versäumt habe, innerhalb einer angemessenen Frist den königlichen Erlaß zur Festlegung der auf alle statutarischen Bediensteten anwendbaren, allgemeinen Grundsätze anzunehmen, und gleichzeitig dieses Statut geändert habe, der Grundsatz der Bundestreue verletzt worden sei, der - wenngleich implizit - sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Rechtsprechung des Schiedshofes verankert sei.

A.7. In dem Erwiderungsschriftsatz, den die Wallonische Regionalexekutive eingereicht hat, nimmt diese Exekutive zuerst zur Kenntnis, daß der Ministerrat bestätigt, daß die Gemeinschafts- und Regionaleinrichtungen nicht zum Anwendungsbereich der angefochtenen Gesetzesbestimmung gehören. Andererseits ist die Wallonische Regionalexekutive der Ansicht, daß nicht angenommen werden könne, daß die angefochtene Bestimmung - im Gegensatz zu den Ausführungen des Ministerrates in dessen Schriftsatz - ebenfalls auf die Behörden und Dienststellen der Regionen und Gemeinschaften anwendbar sei. Wenn dem so wäre, müßte davon ausgegangen werden, daß die die jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen abgrenzenden Vorschriften verletzt worden seien.

Hinsichtlich des Datums des Inkrafttretens von Artikel 87 §3 des Sondergesetzes vom 8. August 1988 behauptet die Wallonische Regionalexekutive, daß diese Bestimmung in Kraft getreten sei und - im Gegensatz zu den Ausführungen des Ministerrates - nicht gewartet werden könne, bis ein

königlicher Erlaß erst einmal die allgemeinen Grundsätze regele, die für alle Bediensteten der Verwaltung von Staat, Gemeinschaften und Regionen gälten. Wie dem auch sei, so fährt die Exekutive fort, wenn Artikel 87 des Sondergesetzes so auszulegen wäre, daß er den König dazu ermächtige, die Zuständigkeiten der Regionen bei der Verwaltung ihrer Aktionsmittel abzugrenzen, würde diese Bestimmung Artikel 107quater der Verfassung verletzen. Die Wallonische Regionalexekutive ist somit der Ansicht, daß der Ministerrat in seinem Schriftsatz zu Unrecht behaupte, daß das Verfahren zur Ausarbeitung des in Artikel 87 §4 bezeichneten königlichen Erlasses normal verlaufe. Demzufolge - so konkludiert die Wallonische Regio-nalexekutive - mache die Exekutive der Französischen Gemeinschaft in ihrem Schriftsatz nicht ohne Grund die Verletzung von Grundsätzen wie der Bundestreue geltend.

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Hofes, über die Klage zu befinden, soweit der Klagegrund von einer Verletzung von Artikel 66 Absätze 2 und 3 der Verfassung ausgeht

1.B.1. Laut Artikel 107ter der Verfassung und Artikel 1 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 befindet der Hof über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26bis der Verfassung bezeichneten Vorschrift wegen Verletzung der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

1.B.2. Im zweiten Teil des Klagegrunds wird vorgebracht, daß, wenn Artikel 4 des angefochtenen Gesetzes ein allgemeiner Rechtsgrundsatz bezüglich des Statuts der Bediensteten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen sei, es dem König, nicht aber dem Nationalgesetzgeber obliege, die Rechtsnorm zu erlassen, weshalb die angefochtene Bestimmung eine Verletzung von Artikel 66 Absätze 2 und 3 der Verfassung sowie von Artikel 87 §4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung beinhalte.

Der Hof ist nicht dafür zuständig, über eine Klage zu befinden, soweit sie auf einer Verletzung der die Zuständigkeiten zwischen dem Nationalgesetzgeber und dem König verteilenden Verfassungsvorschriften beruht.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage, soweit der Klagegrund von einer Verletzung von Artikel 59bis der Verfassung ausgeht

1.B.3. Artikel 59bis §1 Absatz 1 der Verfassung

bestimmt folgendes: "Es gibt einen Rat und eine Exekutive der flämischen Gemeinschaft und einen Rat und eine Exekutive der französischen Gemeinschaft, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise durch Gesetz bestimmt werden".

Kraft dieser Bestimmung und insofern, als sie die Gemeinschaften betrifft, hat der Sondergesetzgeber Artikel 87 des Gesetzes vom 8. August 1980 angenommen, in dem der Grundsatz verankert ist, wonach jede Exekutive über eine eigene Verwaltung, eigene Institutionen und eigenes Personal verfügt.

Der Klagegrund ist also insofern zulässig, als darin eine Verletzung von einer der Verfassungsbestimmungen - Artikel 59bis - geltend gemacht wird, die Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zugrunde liegt.

Hinsichtlich der angeblichen Verletzung von Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung

1.B.4. Artikel 9 des Sondergesetzes in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung bestimmt folgendes:

"In den Angelegenheiten, die zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören, können die Gemeinschaften und Regionen dezentralisierte Dienststellen, Anstalten und Unternehmen gründen oder Kapitalbeteiligungen erwerben. Das Dekret kann den vorgenannten Einrichtungen Rechtspersönlichkeit verleihen und es ihnen erlauben, Kapitalbeteiligungen zu erwerben. Unbeschadet Artikel 87 §4 regelt es ihre Gründung, Zusammensetzung, Zuständigkeit, Arbeitsweise und Aufsicht".

1.B.5. Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1990 ist nicht anwendbar auf die Bediensteten der von den Gemeinschaften und Regionen gegründeten, gemeinnützigen Einrichtungen, wie sowohl aus dem Wortlaut von §2 Absatz 1 selbst als auch aus den Vorarbeiten zum Gesetz (Drucks. Senat, 1988-1989, Nr. 777/1, Begründungsschrift, Seiten 21, 28 und 31) hervorgeht.

Vorgenannter Artikel 4 verletzt also keineswegs die Bestimmung von Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung.

Hinsichtlich der angeblichen Verletzung von Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung

1.B.6. Bis zur Abänderung durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 lautete Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen folgendermaßen:

"§1. Unbeschadet Artikel 88 verfügt jede Exekutive über eine eigene Verwaltung, eigene Institutionen und eigenes Personal.

§2. Jede Exekutive legt den Personalkader ihrer Verwaltung fest und nimmt die Ernennungen vor, gemäß den Bestimmungen zur Regelung der Verwaltungsaufsicht, die für die Ministerien gelten. Dieses Personal wird über das Ständige Sekretariat zur Anwerbung des Staatspersonals angeworben.

Die Eidesleistung der Personalangehörigen erfolgt gemäß den Gesetzesbestimmungen in den Händen der von der Exekutive zu diesem Zweck bezeichneten Behörde.

(...)

§3. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Abschnitts unterliegt das Personal den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, die auf die festangestellten Beamten, das Zeitpersonal, das Hilfspersonal und das zeitweilige Arbeiterpersonal des Staates anwendbar sind".

1.B.7. Artikel 87 §1 ist unverändert geblieben.

Artikel 12 §1 des Gesetzes vom 8. August 1988 bestimmt folgendes: "In Artikel 87 §2 desselben Gesetzes wird die Wortfolge 'gemäß den Bestimmungen zur Regelung der Verwaltungsaufsicht, die für die Ministerien gelten' gestrichen".

In Anwendung von Artikel 18 §2 ist diese Bestimmung am 1. Januar 1989 in Kraft getreten.

Seit diesem Datum bestimmt Artikel 87 §2 Absatz 1 also folgendes:

"§2. Jede Exekutive legt den Personalkader ihrer Verwaltung fest und nimmt die Ernennungen vor. Dieses Personal wird über das Ständige Sekretariat zur Anwerbung des Staatspersonals angeworben".

Artikel 12 §2 des Gesetzes vom 8. August 1980 bestimmt folgendes: "Artikel 87 §3 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"§3. Unbeschadet §4 legen die Gemeinschaften und Regionen die Vorschriften bezüglich des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts ihrer Stamm-, Zeit- und Hilfskräfte fest, mit Ausnahme der sich auf die Renten beziehenden Vorschriften. Was die Renten betrifft, unterliegt ihr Personal den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften, die für die Stamm-, Zeit- und Hilfskräfte des Staates gelten".

Artikel 18 §3 Absatz 2 bestimmt folgendes: "Artikel 12 §2 5...) (tritt) am selben Tag wie der königliche Erlaß, auf den sich Artikel 12 §3 bezieht, in Kraft".

Dieser Artikel 12 §3 bestimmt folgendes: "In Artikel 87 desselben Gesetzes wird ein folgendermaßen lautender §4 eingefügt :

§4. Ein nach eingeholter Stellungnahme der Exekutiven im Ministerrat verhandelter königlicher Erlaß bezeichnet jene allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts des Staatspersonals, welche von Rechts wegen auf das Personal der Gemeinschaften und Regionen anwendbar sind, sowie auf dasjenige der juristischen Personen öffentlichen Rechts, die von den Gemeinschaften und Regionen abhängen, mit Ausnahme des Personals, auf das sich Artikel 17 der Verfassung bezieht".

Das Sondergesetz vom 8. August 1988 hat das Inkrafttreten dieser Bestimmung nicht geregelt. Sie ist also am zehnten Tag, der auf die Veröffentlichung des Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* folgt, d.h. am 29. August 1988 in Kraft getreten.

1.B.8. Der königliche Erlaß, der im neuen Artikel 87 §4 des Sondergesetzes vorgesehen ist, wurde am 22. November 1991 angenommen und ist am 24. Dezember 1991, dem Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft getreten.

Daraus ergibt sich, daß zum Zeitpunkt der Annahme von Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1990 der neue §3 von Artikel 87 den früheren §3 noch nicht ersetzt hatte; letzterer war weiterhin in Kraft. Anhand dieses früheren Artikels 87 §3 des Gesetzes vom 8. August 1980 ist das angefochtene Gesetz also zu prüfen, auch wenn seit dem 24. Dezember 1991 die Vorschriften bezüglich des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts des Stamm-, Zeit- und Hilfspersonals der Gemeinschaften und Regionen mit Ausnahme der Vorschriften bezüglich der durch dieses Gesetz geregelten Renten nunmehr zum Kompetenzbereich der Gemeinschaften und Regionen gehören, unter Beachtung der vom König festgelegten allgemeinen Grundsätze.

Der Gesetzgeber hat also gemäß dieser Bestimmung Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1990 angenommen, der die Bedingungen und Modalitäten der Einstellung vertraglichen Personals bestimmt, unbeschadet der Zuständigkeit jeder Exekutive, namentlich die zusätzlichen oder spezifischen Aufgaben, die sie für notwendig hält, aufzulisten.

Die Klage ist daher insofern unbegründet, als eine Verletzung von Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988

abgeänderten Fassung geltend gemacht wird.

Hinsichtlich der angeblichen Verletzung von Artikel 96 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung

1.B.9. Da Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1990 nicht auf die gemeinnützigen Gemeinschafts- und Regionaleinrichtungen anwendbar ist - siehe Erwägungsgrund 1.B.5. -, beinhaltet diese Bestimmung aus demselben Grund keine Verletzung von Artikel 96 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung.

Die Klage ist daher insofern unbegründet, als eine Verletzung von Artikel 96 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung geltend gemacht wird.

Hinsichtlich der Verletzung des "allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Bundestreue"

21.B.10. Die klagende Partei behauptet, daß die nationale Obrigkeit dadurch, daß sie es versäumt habe, innerhalb einer angemessenen Frist den königlichen Erlaß zur Festlegung der allgemeinen, für alle statutarischen Bediensteten geltenden Grundsätze anzunehmen, den "allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Bundestreue" verletzt habe.

Anzunehmen ist, daß der besagte königliche Erlaß innerhalb einer Frist ergangen ist, die nicht als unangemessen betrachtet werden kann. Der Klagegrund entbehrt also der faktischen Grundlage.

Hinsichtlich des von der Brüsseler Hauptstädtischen Exekutive vorgebrachten Klagegrunds

A.8. In ihrem Schriftsatz bringt die Brüsseler Hauptstädtische Exekutive einen Klagegrund vor, der von einer Verletzung der Artikel 3ter und 107ter der Verfassung durch Artikel 87 §4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung ausgeht. Die Brüsseler Hauptstädtische Exekutive bestreitet nämlich die Exklusivität der Zuständigkeit des Königs bei der Festlegung der allgemeinen Grundsätze; diese Exklusivität sei - so die Exekutive - in Artikel 87 §4 des Sondergesetzes in der am 8. August 1988 abgeänderten Fassung verankert. Nun gehe aus den Artikeln 3ter und 107ter der Verfassung aber hervor, daß der Verfassungsgeber dem Sondergesetzgeber die Zuständigkeit habe vorbehalten wollen, die Kompetenzen von Gemeinschaften und Regionen einzuschränken. Kein Auftrag - wie im vorliegenden Fall der Auftrag an den König - könne in dieser Angelegenheit vom

Sondergesetzgeber erteilt werden.

A.9. Der Ministerrat vertritt die Ansicht, der von der Brüsseler Hauptstädtischen Region vorgebrachte Klagegrund sei als ein neuer Klagegrund zu betrachten, dessen Zulässigkeit eindeutig auf Artikel 85 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 beruhe.

Dieser Klagegrund entbehre allerdings - so der Ministerrat - der faktischen Grundlage; das angefochtene Gesetz sei nämlich keine Maßnahme zur Durchführung des neuen Artikels 87 §4 des Sondergesetzes, sondern vielmehr des früheren Artikels 87 §3 desselben Gesetzes. Eine im Inzidentverfahren vorzunehmene Prüfung der Gültigkeit von Artikel 87 §4 des Sondergesetzes könne in Wirklichkeit nämlich erst im Rahmen einer später zu erhebenden Klage gegen den zu verkündenden königlichen Erlaß zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze erfolgen.

Subsidiär legt der Ministerrat dar, daß der Klagegrund - ihm zufolge - unbegründet sei. Um den Artikeln 29 und 66 der Verfassung zu entsprechen, habe Artikel 87 §4 des Sondergesetzes nämlich dem König - und nur Ihm - aufgetragen, durch königlichen Erlaß die allgemeinen Grundsätze des Statuts des Staatspersonals, das von Rechtswegen für die Gemeinschaften und Regionen gelte, festzulegen. Diese Bestimmung könne im übrigen keine Verletzung der Artikel 3ter und 107ter der Verfassung beinhalten, weil in dieser Angelegenheit Artikel 87 §4 selbst die Zuständigkeitsverteilung unter Staat, Gemeinschaften und Regionen zustande bringe und bestimme, daß die Gemeinschaften und Regionen hinsichtlich des Statuts ihres Personals allgemeine Grundsätze, deren Inhalt vom König festzulegen sei, zu beachten hätten.

1.B.11. Da Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1990 keine Maßnahme zur Durchführung des neuen Artikels 87 §4 des Sondergesetzes, sondern vielmehr des früheren Artikels 87 §3 dieses Gesetzes ist, ist diesem Klagegrund, der nur die Verfassungsmäßigkeit des neuen Artikels 87 §4 in Frage stellt, nicht beizupflichten.

Aus diesen Gründen :

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Februar 1992.

Der Kanzler,

H. Van der Zwalmen

Die Vorsitzende,

I. Pétry
